

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

zu der

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192)

Gültig ab dem 1. Januar 2025

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen können mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet werden.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV)

Der Grundversorger erhebt elf gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlung.

4. Vorauszahlung und Vorauszahlungssysteme (§ 14 StromGVV)

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) SEPA-Basislastschriftmandat
- b) Dauerauftrag
- c) Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers
- d) SEPA-Firmenlastschriftmandat
- e) Barzahlung (nur in Ausnahme und nach telefonischer Vereinbarung) zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV)

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z.B. Abschlagsplan).

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung (§ 20 StromGVV)

- 8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform unter Angabe der folgenden Daten:
- a) Kundennummer oder Marktlokations-ID
 - b) Zählernummer
 - c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
- 8.2 Der Versorger schätzt bzw. rechnet den Zählerstand hoch, sofern im Rahmen der Kündigung kein Zählerstand mitgeteilt wird. Rechnungskorrekturen, die aufgrund von nachträglich übermittelten Zählerständen erstellt werden müssen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Widerspruchsrecht können unter <https://www.sw-bv.de/datenschutz/> eingesehen oder beim Grundversorger angefordert werden.

10. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen (Anlage) treten zum 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2019.

Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Anlage

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Preisblatt (gültig ab 1. Januar 2025)

Alle ausgewiesenen Preise sind - mit Ausnahme der Mahnkosten und Unterbrechung - **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie gelten - sofern nicht anders angegeben - bei Durchführung während der **Regelarbeitszeit***.

Zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV)	netto
Jährliche Abrechnung	ohne Aufpreis
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung	13,20 €
Erstellung eines Rechnungsnachdrucks	4,62 €

Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Vorauszahlung und Vorauszahlungssystem, § 14 StromGVV)	netto
Einbau eines Vorauszahlungssystems bzw. eines Chipkartensystems	nach Aufwand

Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlungsweise, § 16 StromGVV)	netto
Bareinzahlung (je Vorgang)	1,85 €

Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV)	netto
Mahnkosten bei erster Mahnung	1,00 €
Mahnkosten bei jeder weiteren Mahnung	2,00 €

Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)	netto
Unterbrechung der Versorgung	84,00 €
Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung durch Außensperrung	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung	84,00 €
Erfolglose Unterbrechung oder Wiederherstellung (z.B., weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder der Zugang verwehrt wird)	84,00 €

Sonstige Dienstleistungen (Kosten je Vorgang)	netto
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	9,24 €
<i>Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:</i>	
<i>- gem. § 288 I BGB für Verbraucher (derzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz)</i>	
<i>- gem. § 288 II BGB für Unternehmer (derzeit 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz)</i>	
Jede zusätzliche Anfahrt, die der Kunde oder sein Beauftragter zu vertreten hat (z.B. nicht eingehaltene Terminabsprache, erneut nötige Vorbereitung auf der Baustelle, Inkasso, o.ä.)	84,00 €
Ausführung hier genannter Positionen außerhalb der Regelarbeitszeit *	nach Aufwand

*** Regelarbeitszeit:**

Als Regelarbeitszeit gilt Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 und 12:00 Uhr. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage in Hessen sowie der 24. und der 31.12. sind nicht Bestandteil der Regelarbeitszeit.